

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 27**

**Freitag 29.11.2019**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 91/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschuss am Montag, 02.12.2019, um 14 Uhr,  
im Hermann-Beham-Saal des Landratsamtes Ebersberg
- 92/33 1.Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und  
Forstinning zur Änderung der Verbandssatzung (VS) vom 21.05.2007
- 2.Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und  
Forstinning zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 24.09.2012 und 1.  
Änderungssatzung vom 11.11.2016
- 2.Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und  
Forstinning zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
vom 24.09.2012 und 1. Änderungssatzung vom 11.11.2016
- 93/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);  
Baugenehmigungsbescheid:für das Bauvorhaben „Neubau Reihenhauses mit Garage“ auf  
dem Grundstück Flurnr. 389/4 der Gemarkung Poing
- 94/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



91/BL

**Landkreis Ebersberg** **14. Wahlperiode 2014-2020**  
**Kreis- und Strategieausschuss** **37. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Montag, 02.12.2019, um 14:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zu den Niederschriften der vorausgehenden Sitzungen
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Kreisklinik gGmbH, Satzungsänderung - Erweiterung des Unternehmensgegenstandes
- TOP 4 Örtliche Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses 2017 des Landkreises Ebersberg
- TOP 5 Prüfung der Betätigung des Landkreises Ebersberg bei der GBEG Verwaltungs-GmbH und der GBEG mbH + Co. KG 2016-2017
- TOP 6 Prüfung der Betätigung des Landkreises Ebersberg bei der Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH 2016
- TOP 7 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Sondervermögens Kreisklinik Ebersberg
- TOP 8 Jahresabschluss 2017; Entlastung der Verwaltung
- TOP 9 Haushalt 2020; Beratung über den Haushalt 2020, Haushaltssatzung mit Haushaltsplanung, Investitionsplan und Finanzplanung 2021 bis 2023 - Zweite Lesung
- TOP 10 Einführung des 365-Euro Jugend- und Ausbildungstickets zum September 2020
- TOP 11 Energiewende 2030; Einführung des Projektes "Zukunftsaktie" zur Kompensation von CO2-Emissionen
- TOP 12 Vorstellung und Beschlussfassung über den neuen Nahverkehrsplan
- TOP 13 Entscheidung über die Beschaffungsvarianten zukünftiger Schulbau-Projekte



- TOP 14 Gesamtkonzept für Hilfe bei häuslicher und sexualisierter Gewalt; Frauenhaus für den Landkreis Ebersberg; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.11.2019
- TOP 15 Fortführung der Förderung der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> im Landkreis
- TOP 16 Bekanntgabe von öffentlichen Spenden des 2. Abschnitts 2019
- TOP 17 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 18 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 19 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 20 Anfragen

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*

92/33

I.

**1. Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning**

zur Änderung der Verbandssatzung (VS) vom 21.05.2007

Gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und auf Grund von Art. 19 und Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning folgende Satzung:

**§ 1**

Die Verbandssatzung (VS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning vom 21.05.2007, wird wie folgt geändert:

*§ 1 erhält folgende Fassung:*

**„§ 1 Name - Sitz“**

*„(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung Forst Nord“. Die Kurzform lautet „WV - FN“.“*

*(2) - (3) unverändert*

*§ 3 erhält folgende Fassung:*

**„§ 3 Verbandsmitglieder und Mitgliedschaft“**

*„(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Anzing, Forstinning und Forstern.“*

*(2) - (5) unverändert.*



§ 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich“**

„Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Gemeinden

„(1) Anzing“

„(2) Forstinning mit Ausnahme der Grundstücke Fl.Nr. 1755 (Köckmühle 2),  
Fl.Nr. 2024 (Schussmühle 1) Fl.Nr. 2033/3 (Steffelmühle 5)“

„(3) Forstern unter Einschluss der ortsfremden Grundstücke

- (a) 85664 Hohenlinden, Neupullach 27a, (Flur Nr. 466, Gemarkung Hohenlinden),
- (b) 85664 Hohenlinden, Neupullach 27b, (Flur Nr. 468/1, Gemarkung Hohenlinden),
- (c) 85669 Pastetten, Lindacher Weg 30, (Flur Nr. 258/2, Gemarkung Pastetten).“

„Für die Versorgung dieser Grundstücke besteht eine Zweckvereinbarung in die der Zweckverband an Stelle der Gemeinde Forstern eintritt.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5 Aufgabe des Zweckverbands“**

„(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Brandfalle ausreichend Löschwasser zu Verfügung zu halten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen.

Die Aufgabe des Zweckverbands umfasst die Versorgung der Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorgaben entspricht und die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.“

(2) - (4) unverändert.

„(5) Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband dabei, in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien zu sichern und zu überwachen.“

„(6) Der Zweckverband wird die Wasserversorgungsanlagen, die mit der Wasserversorgung Forstern auf den Zweckverband übergehen, nach Art. 21 Abs. 2 GO als rechtlich getrennte Einrichtung betreiben und als Betrieb gewerblicher Art weiterführen und nach der Eigenbetriebsverordnung betreiben. Es liegt im Ermessen des Zweckverbands die Wasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet zukünftig zu einer rechtlich einheitlichen Einrichtung zusammenzuführen und die Betriebe gewerblicher Art zu verschmelzen.“

§ 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13 Der Verbandsvorsitzende und Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden“**

„Die Verbandsversammlung wählt in der konstituierenden Verbandssitzung den Verbandsvorsitzenden und bestimmt die weiteren Modalitäten.“

(1) - (9) unverändert.



§ 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15 Anzuwendende Vorschriften“**

„Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.“

„Die Wasserversorgung Forstern wird als rechtlich eigenständige Einheit (Betrieb gewerblicher Art) mit getrenntem Anlagennachweis geführt.“

§ 24 erhält folgende Fassung:

**„§ 24 Wegfall von Verbandsmitgliedern“**

(1) - (3) unverändert.

„(4) Ein Verbandsmitglied kann gleich aus welchem Grund nur zum Ende eines Kalenderjahrs ausscheiden.“

Mit dem Ausscheiden fällt die Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung auf die ausscheidende Gemeinde zurück.

Das ausscheidende Mitglied erhält vom Zweckverband alle Pläne, Akten, Daten oder Unterlagen, die zur (Fort-)Führung des Betriebs nach dem Ausscheiden erforderlich sind.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist zunächst der auf das ausscheidende Mitglied entfallende Anteil (im Verhältnis zum Gebührenaufkommen aller Mitglieder) des etwaigen Finanzbedarfs des Zweckverbands aus Verlusten des laufenden Betriebs gemäß § 19 (4) durch das ausscheidende Mitglied zu decken.

Das ausscheidende Mitglied erhält die auf ihn entfallenden bzw. auf seinem Gebiet gelegenen Anlagegegenstände gegen Erstattung der Buchwerte zurückübertragen. Soweit es sich um Anlagegegenstände der vormaligen Wasserversorgung Forstern der Gemeinde Forstern handelt, die die Gemeinde Forstern unentgeltlich auf den Zweckverband ausgegliedert hat, erfolgt auch die Rückübertragung unentgeltlich mit Buchwertfortführung.

Hat der Zweckverband Rücklagen aufgebaut, werden diese im Verhältnis zum Gebührenaufkommen der Gemeinden aufgeteilt und dem ausscheidenden Mitglied zugerechnet.

Ein dabei errechneter positiver Saldo ist durch die ausscheidende Gemeinde dem Zweckverband zu erstatten während ein negativer Saldo durch den Zweckverband zu erstatten ist.

Die Zahlung des Ausgleichs kann auf Verlangen auf 3 Jahre aufgeteilt werden.

Die Abwicklung der gesamten Rückübertragung und der Ausgleichszahlungen ist möglichst steuerneutral zu gestalten.

Zusätzlich ist bezüglich der Gemeinde Forstern zu beachten, dass die Einbringung deren Anlagevermögens zum 01.01.2020 für die Dauer einer Behaltfrist von 5 Jahren steuerbehaftet ist. Das bedeutet, dass bei einem Austritt oder Ausschluss der Gemeinde Forstern innerhalb dieses Zeitraums die stillen Reserven aus dem eingebrachten und dann wieder zu entnehmenden



*Anlagevermögen der Wasserversorgung Forstern bei der Gemeinde Forstern auf den Zeitpunkt der Ausgliederung rückwirkend zur Körperschaftssteuer (inkl. Solidarzuschlag) und zur Gewerbesteuer zu veranlagen sind.*

*Bei einem Austritt oder Ausschluss innerhalb der Behaltefrist ist die fällige Steuer zunächst durch die Gemeinde Forstern zu entrichten und wird anschließend entsprechend der Verursachung des Austritts oder des Ausschlusses zwischen den Parteien aufgeteilt.“*

*§ 26 erhält folgende Fassung:*

**„§ 26 Abwicklung“**

*(1) - (3) unverändert.*

*„(4) Findet eine Abwicklung statt, erhalten alle Mitglieder vom Zweckverband alle Pläne, Akten, Daten oder Unterlagen, die zur (Fort-)Führung ihres Betriebs nach dem Ausscheiden erforderlich sind.*

*Vor der finanziellen Auseinandersetzung ist ein etwaiger Finanzbedarf des Zweckverbands aus Verlusten des laufenden Betriebs durch alle Mitglieder gemäß §19 (4) jeweils anteilig im Verhältnis zum Gebührenaufkommen aller Mitglieder zu decken.*

*Die Mitglieder erhalten die auf sie entfallenden bzw. auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagegegenstände gegen Erstattung der Buchwerte zurückübertragen. Soweit es sich um Anlagegegenstände der vormaligen Wasserversorgung Forstern der Gemeinde Forstern handelt, die die Gemeinde Forstern unentgeltlich auf den Zweckverband ausgegliedert hat, ist auch die Rückübertragung unentgeltlich.*

*Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und sind die Gläubiger zu befriedigen.*

*Das verbleibende Finanzvermögen bzw. Finanzbedarf wird im Verhältnis der Gebührenaufkommen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt bzw. von den Mitgliedsgemeinden ausgeglichen.*

*Ein Auszahlungssaldo aus der Auflösung soll bei der jeweiligen Gemeinde als Einlage für fortzuführende Aktivitäten der gemeindlichen Wasserversorgung verwendet werden.“*

*„(5) Mit der Abwicklung fallen die Pflichtaufgaben der öffentlichen Wasserversorgung auf die Gemeinden zurück.“*

*§ 30 erhält folgende Fassung:*

**„§ 30 Inkrafttreten“**

*„(1) Diese Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.“*

*„(2) Gleichzeitig bleibt der nicht geänderte Teil der Verbandssatzung vom 21.05.2007 in Kraft und die gesamte Verbandssatzung erweitert ihre Wirkung auch auf das Beitrittsgebiet der Gemeinde Forstern.“*



**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning**

Anzing, den 19.11.2019

gez.  
Rupert Ostermair  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Wasserversorgung Forst Nord (vormals Anzing-Forstinning) wurde mit Schreiben vom 12.11.2019, Az.:33/0201-3, gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG durch das Landratsamt Ebersberg rechtsaufsichtlich genehmigt.

**III.**

Die Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Wasserversorgung Forst Nord (vormals Anzing-Forstinning) wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Landratsamt Ebersberg  
Ebersberg, 26.11.2019

Gez.  
Dr. Milena Wolff  
Oberregierungsrätin

\*\*\*\*\*

**2. Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Gemeinden Anzing und Forstinning**

zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 24.09.2012 und  
1. Änderungssatzung vom 11.11.2016

Gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning folgende Satzung:

**§ 1**



Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 24.09.2012 und 1. Änderungssatzung vom 11.11.2016, wird wie folgt geändert:

Der Titel der Satzung wird geändert auf:

**„Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Forst Nord (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 01.01.2020“**

§ 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1 Öffentliche Einrichtung“**

„(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden Anzing, Forstinning und Forstern mit Ausnahme der Grundstücke Fl.Nr. 1755 (Köckmühle 2), Fl.Nr. 2024 (Schlussmühle 1), Fl.Nr. 2033/3 (Steffelmühle 5) der Gemarkung Forstinning aber einschließlich Fl.Nr. 466 (Neupullach 27a), Fl.Nr. 468/1 (Neupullach 27b) der Gemarkung Hohenlinden und Fl.Nr. 258/2 (Lindacher Weg 30) der Gemarkung Pastetten.“

(2) - (3) unverändert.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning

Anzing, den 19.11.2019

gez.

Rupert Ostermair

Verbandsvorsitzender

\*\*\*\*\*

## 2. Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 24.09.2012 und 1. Änderungssatzung vom 11.11.2016

Gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning folgende Satzung:





## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung - BGS/WAS) vom 24.09.2012 und 1. Änderungssatzung vom 11.11.2016, wird wie folgt geändert:

Der Titel der Satzung wird geändert auf:

**„Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Forst Nord (BGS/WAS) vom 01.01.2020“**

§ 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1 Öffentliche Einrichtung“**

„(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden Anzing, Forstinning und Forstern mit Ausnahme der Grundstücke Fl.Nr. 1755 (Köckmühle 2), Fl.Nr. 2024 (Schlussmühle 1), Fl.Nr. 2033/3 (Steffelmühle 5) der Gemarkung Forstinning aber einschließlich Fl.Nr. 466 (Neupullach 27a), Fl.Nr. 468/1 (Neupullach 27b) der Gemarkung Hohenlinden und Fl.Nr. 258/2 (Lindacher Weg 30) der Gemarkung Pastetten.“

(2) - (3) unverändert.

Der § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung wird geändert auf:

**„§ 5 Beitragsmaßstab“**

(1) - (5) unverändert.

„(6) Ab dem 01.01.2020 gilt diese Beitrags- und Gebührensatzung auch für das Beitrittsgebiet der Gemeinde Forstern einschließlich der mitversorgten Gebiete in Hohenlinden, Neupullach 27a sowie 27b und in Pastetten, Lindacher Weg 30.

Da die bis zum 31.12.2019 für das Beitrittsgebiet der Gemeinde Forstern geltende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Forstern (BGS-WAS) vom 29.03.1995 neben der Grundstücksfläche die zulässige Geschoßfläche zum Beitragsmaßstab hatte und die vorliegende Beitrags- und Gebührensatzung neben der Grundstücksfläche die tatsächliche Geschoßfläche zum Beitragsmaßstab hat, gelten für das Beitrittsgebiet folgende besondere Regelungen (7) - (9) für den Übergang des bisherigen Beitragsmaßstabs „zulässige Geschoßfläche“ auf „tatsächliche Geschoßfläche“.

„(7) Beitragstatbestände im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.2020, die von vorhergegangenen Herstellungs- (und Verbesserungsbeitrags-) Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlagen bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Liegt eine bestandskräftige Veranlagung vor dem 01.01.2020 für ein Grundstück nicht vor, findet eine Neuveranlagung nach den allgemein gültigen Bestimmungen dieser Satzung statt.“

„(8) Eine Nacherhebung findet im Beitrittsgebiet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nach dem 01.01.2020 nachträglich ändern, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht (siehe oben § 5 Abs. 4); sie wird auf die Geschoßflächen beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach (7) erfasst worden sind. Die vorhandene Geschoßfläche nach dieser Satzung wird nur insoweit nachveranlagt, als die Summe der beitragspflichtigen vorhandenen Geschoßflächen die nach vorhergegangenen Herstellungs- (und Verbesserungsbeitrags-) Satzungen



veranlagte Summe der zulässigen Geschoßflächen übersteigt.“

„(9) Werden beitragspflichtige Geschoßflächen neu geschaffen findet abweichend von (8) stets eine Nacherhebung statt. Soweit die Summe der bislang nach dieser Satzung vorhandenen und der neu geschaffenen, nach dieser Satzung beitragspflichtigen Geschoßflächen die nach vorhergegangenen Herstellungs- und Verbesserungsbeitrags-satzungen veranlagte Summe der zulässigen Geschoßflächen nicht übersteigt, wird für die neu geschaffenen, nach dieser Satzung beitragspflichtigen Geschoßflächen der Herstellungsbeitrag pro qm der Höhe nach begrenzt; der eingeschränkte Herstellungsbeitrag pro qm ist satzungsmäßig festzusetzen. Im Übrigen gilt für die neu geschaffenen, nach dieser Satzung beitragspflichtigen Geschoßflächen der laut dieser Satzung allgemein gültige Beitragssatz.“

Der § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6 Beitragssatz“**

„Der Beitrag beträgt

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche netto **0,54 €**

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche netto **4,65 €.**“

Der § 10 wird wie folgt geändert:

**„§ 10 Verbrauchsgebühr“**

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt netto **1,00 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning**

Anzing, den 19.11.2019

gez.  
Rupert Ostermair  
Verbandsvorsitzender

\*\*\*\*\*



93/42

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2019-3497 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau Reihenhauses mit Garage**“ auf dem Grundstück Flurnr. 389/4 der Gemarkung Poing folgenden

**Baugenehmigungsbescheid:**

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Lageplan vom 23.10.2019
- Eingabeplan Grundrisse, Ansichten, Schnitte vom 23.10.2019
- Freiflächenplan vom 07.10.2019 (Prüfung nur hinsichtlich der Stellplätze)

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

- II. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5; Angelbrechtinger Feld wird nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung folgenden Inhalts erteilt:

Abrücken von der Baulinie um 1,00 m mit dem Wohngebäude, auf einer Länge von 6 m.

(Ziff. II bis IV nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**  
**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29**



**BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.**

**Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 29.11.2019  
Constanze Pasch

\*\*\*\*\*

94/99

**Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg**

<b>Mi</b>	<b>85560 Ebersberg</b>	<b>15:00 Uhr - 20:00 Uhr</b>
18.12.2019	Zur Gass 5	BRK-Haus